

## Positionspapier

### **Zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (COM (2016)289final)**

**Berlin, 8. November 2016**

Die Europäische Kommission hat sich im Rahmen ihrer Strategie für den digitalen Binnenmarkt (COM (2015)192final) für eine Beendigung des Geoblockings ausgesprochen und entsprechende legislative Vorschläge für das Jahr 2016 angekündigt, die auf einer Konsultation um den Jahreswechsel 2015/2016 aufbauen werden. Ziel der legislativen Maßnahme ist die Beendigung des Geoblockings. Gleichwohl kann nicht verkannt werden, dass das Geoblocking – verstanden als eine Angebots- und Preisdifferenzierung nach Maßgabe des Standorts der Nachfrage – die unverzichtbare Basis einer ganzen Reihe erfolgreicher Geschäftsmodelle der Internetwirtschaft in Europa darstellt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf möchte die EU-Kommission nun dieses Vorhaben umsetzen. Als Verband der Internetwirtschaft hat eco die Thematik des Geoblockings kritisch verfolgt. Aus der Sicht der Verbraucher ist das Geoblocking – von Nachfragestandorten – als ein spezifisches Hemmnis für die Entwicklung eines digitalen Binnenmarkts in Europa identifiziert: Verbraucher werden durch Geoblocking in ihren Möglichkeiten eingeschränkt. Es muss indes hinterfragt werden, inwiefern der durch das Geoblocking adressierte Nachfrageort den Wohnsitz oder die Nationalität des Verbrauchers tatsächlich und korrekt erfasst. Derzeit wird von einer Verabschiedung der Verordnung im Jahr 2017 ausgegangen.

#### **I. Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung regelt den Ein- und Verkauf materieller physischer Güter („Sachen“) und immaterieller digitaler Güter und Dienstleistungen, welche den Zugang zu nicht urheberrechtlich geschütztem Material betreffen, (Artikel 1 und Artikel 2), wenn dieser grenzübergreifend stattfindet und soll eine Diskriminierung der Kunden aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer Nationalität verhindern. Die Verordnung regelt die Vorgehensweise für solche Anbieter im Umgang mit grenzübergreifendem Handel – auch online (Artikel 3). Sie zeigt auf, unter welchen Umständen von dieser Maßgabe abgewichen werden darf (Artikel 4) und wie die Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit Zahlungsmitteln zu erfolgen hat (Artikel 5).



Die Aufsicht über die Umsetzung auf nationaler Ebene wird durch Artikel 7 und Artikel 8 geregelt. Artikel 9 enthält eine Evaluierungsklausel.

## II. Position des eco

Aus Verbrauchersicht stellt Geoblocking ein Hemmnis im digitalen Binnenmarkt dar; insbesondere was die Nutzung von lizenzierten oder urheberrechtlich geschützten digitalen Angeboten im jeweiligen Ausland anbetrifft. Diese Problematik wird in dem vorliegenden Verordnungsentwurf ausdrücklich nicht abgedeckt. Angegangen wird sie hingegen in dem Mitte September 2016 von der Kommission vorgelegten „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“ (COM 2016/594 final) sowie den im Legislativverfahren befindlichen Kommissionsvorschlägen für eine Verordnung zur „Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt“ (COM (2015) 627) und „Über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte“ (COM (2015) 634), deren Verabschiedung allerdings noch aussteht. Ob die dort getroffenen Regelungen ausreichen werden, um Fällen von aus Sicht der Kommission ungerechtfertigtem Geoblocking tatsächlich angemessen zu begegnen, bleibt abzuwarten. Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen des „Murphy-Urteils“ des EuGH (C-403/08 und C-429/08) und die infolgedessen durchgeführten wettbewerbsrechtlichen Aufsichtsverfahren mit Bezug zur territorial exklusiven Pay-TV-Auswertung von Premium Fiction-Inhalten („Blockbuster Movies“), sowie weitere, einzelfallbezogene Maßnahmen insbesondere für audiovisuelle Inhalte unter anderem in den Bereichen Sport, Fernsehfilme, Kinderprogramme.

Der vorliegende Verordnungsentwurf hingegen befasst sich ausschließlich mit dem grenzübergreifenden Handel von Waren und Dienstleistungen, einem vergleichsweise kleinen Bereich. Grundsätzlich gilt es anzumerken, dass auch hier eine Harmonisierung sinnvoll erscheint, jedoch berücksichtigt werden sollte, dass Geoblocking in diesem Bereich verhältnismäßig selten vorkommt. Einer Untersuchung der Europäischen Kommission zufolge blockieren bzw. „re-directen“ lediglich 2 Prozent der Websites sofort und vollständig den Verkehr<sup>1</sup>. Andere Formen von Geoblocking hingegen, wie geografische Beschränkung des belieferten Gebiets bzw. die Festlegung auf bestimmte Zahlungsmittel, kommen häufiger vor. eco sieht in diesem Kontext vor allem die Problematik, dass Geoblocking an sich weniger aufgrund einer Selbstbeschränkung von Onlinehändlern, sondern vielmehr aufgrund anderer bestehender Problematiken wie bspw. fragmentierter Verbraucherschutzregelungen praktiziert wird und den Gegebenheiten eines Marktes mit divergierenden Nachfrageorten und weiteren Aspekten, wie etwa

---

<sup>1</sup> SWD 2016/173 final



die der national divergierenden Umsatzsteuer, die für die Preisbildung relevant sind, entspricht. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) der Internetwirtschaft könnten durch dann erforderliche Erfüllung der national zu beachtenden Vorschriften – etwa in der nationalen Verbraucherschutzverordnung – überfordert werden. Vor diesem Hintergrund hat eco zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen:

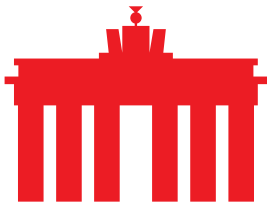
- **Die Abgrenzung von Warenverkehr als Endkundenverkehr und B2B-Verkehr**

Der vorliegende Verordnungsentwurf beschränkt sich ausdrücklich auf Endkunden und nimmt den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen aus, wenn die Güter oder Dienstleistungen zum Weiterverkauf bestimmt sind. Unklar bleibt bei dieser Form der Regulierung, wie Güter und Dienste, die zum Weiterverkauf, beziehungsweise zur Weitergabe, erworben werden, erfasst werden sollen. Eine derartige Unterscheidung kann die Unternehmen vor organisatorische Herausforderungen stellen.

- **Die Evaluierungsklausel für bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen**

Die Evaluierungsklausel (Artikel 9) des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass regelmäßig überprüft werden soll, inwieweit die Verordnung angepasst werden muss und „ob das Verbot nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt.“ An dieser Stelle ergibt sich die Frage, inwieweit Wechselwirkungen mit den ebenfalls geplanten Verordnungen zum Erwerb digitaler Inhalte und zur grenzüberschreitenden Portabilität bestehen. Aus Sicht des eco wäre hier eine Klarstellung wünschenswert, die die Nutzung und den Erwerb digitaler Dienste und Inhalte verbindlich und eindeutig regelt und auf entsprechende Verschiebungen im Rechtsgefüge verzichtet.

Auch ist noch nicht geklärt, wie mit gebündelten Dienstleistungen und Diensten umzugehen ist, die sowohl urheberrechtlich geschütztes Material enthalten, als auch reguläre Dienstleistungen. Eine Zersplitterung der Regulierung könnte sich speziell für solche Diensteanbieter negativ auswirken.



- **Unklarheiten bezüglich des Geltungsbereichs der Verordnung in Bezug auf Dienstleistungsbündel auch im Kontext mit Waren, die zur Nutzung der Dienstleistungsbündel dienen**

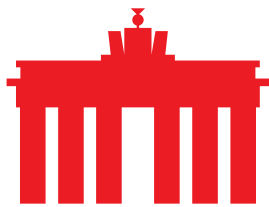
Nicht nur urheberrechtlich geschütztes Material, sondern auch die Abgrenzung von anderen bestimmten rechtlichen Maßgaben ist im vorliegenden Verordnungsentwurf problematisch. Die Abgrenzung von Produktbündeln, deren wesentliche Bestandteile spezialgesetzlich geregelt oder durch Sektor-spezifische Regulierung festgelegten Auflagen unterworfen sind, sollten in dem vorliegenden Verordnungsentwurf angemessen gewürdigt werden.

- **Umsetzung bei lokalisierten Dienstleistungen und Produkten**

Unklar ist auch, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf mit lokalisierten Dienstleistungen, die mit speziellen Qualitätsmerkmalen verbunden sind, umgegangen werden soll. Gerade im Bereich digitaler Dienste sind diese oftmals entscheidend und können nur in gegebenen Infrastrukturbedingungen und nach Maßgabe spezifischer lokaler Preisbildungsmechanismen ausgeliefert werden. Eine Zusicherung, insbesondere digitale Dienstleistungen zu denselben Bedingungen auszuliefern, wie im Ursprungsland, ist daher schwer möglich, eventuell sogar ausgeschlossen. Hier wäre eine analoge Regelung zu der in Artikel 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs zur „Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt“ (COM (2015) 627) sinnvoll, um speziell Anbietern digitaler Dienste, die von der Verordnung betroffen sind, Rechtssicherheit zu geben.

- **Verkaufspflicht für Onlinehändler**

Im Bereich der Internetwirtschaft besteht bei den Anbietern, die Waren oder Dienste im Internet vertreiben („Onlinehändler“) große Sorge darüber, dass die von verschiedenen Stellen aus dem Verordnungsentwurf antizipierte Verkaufspflicht (eingeschränkter Kontrahierungszwang) zu rechtlichen Unsicherheiten und gerade für KMU zu unüberwindbaren ökonomischen Hürden führt. Speziell die Wechselwirkungen zwischen lokalem Recht im Land des Käufers und lokalen oder regionalen Vorgaben und einer Verkaufspflicht können Unternehmen, die Ihre Produkte online verkaufen, enorme Probleme bereiten. Das beginnt bei der mangelnden Kenntnis über Verkaufsaufgaben in den jeweiligen Käufer-Ländern und endet bei der Frage des Gerichtsstandes bei Rechtsstreitigkeiten in einer eventuell anhängigen Klage. Sprachbarrieren und mangelnde Möglichkeiten, Kundendienste in den jeweiligen Landessprachen des Ortes der Nachfrage vorzuhalten, sind insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ein Problem und werden oftmals als Grund für die Zurückhaltung beim grenzübergreifenden Handel eingestuft. Hier wäre eine eindeutige Festlegung auf das Recht des Verkaufslandes sinnvoll, zumal die vorliegende Verordnung indirekt unterstellt, dass der Wohnsitz des Käufers



gleichbedeutend mit dem Nachfrageort für das entsprechende Produkt ist, was sich so nicht eindeutig belegen lässt und durch die Niederlassungsregel und den vorübergehenden Aufenthalt nur geringfügig abgemildert wird (Art. 1, Abs. 2). Die in Artikel 1 (5) des Verordnungsentwurfs festgesetzten Regelungen für europäische Schuldrechtsverordnungen reichen aus Sicht vieler Betroffener nicht aus. Nur so kann konsequent verhindert werden, dass speziell kleine und mittelständische Unternehmen durch diese Regelung benachteiligt und vom Markt verdrängt werden.

#### ▪ **Zusammenfassung**

Aus Sicht der Internetwirtschaft muss konstatiert werden, dass bei der Erarbeitung der Verordnung zahlreiche Aspekte außer Acht gelassen worden sind, die eine genauere Betrachtung erfordern. Die bestehenden Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung haben das Potential, sich negativ auf den Onlinehandel auszuwirken und sollten daher noch einmal überprüft und ggfs. weiter präzisiert werden. Da der Europäische Markt nach Maßgabe nationaler Verordnungslagen fragmentiert ist, sind gerade KMU darauf angewiesen sind, ihre Angebote von entsprechenden Märkten per Geoblocking fernzuhalten, um nicht mit nationalen Bestimmungen in Konflikt zu geraten.

Der Zugang zu digitalen Diensten und Dienstleistungen, die nicht dem Urheberrecht unterliegen, wird in dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur unzureichend aufgegriffen. Aus Sicht des eco wäre hier eine Präzisierung sinnvoll, nicht zuletzt, um bewährte Modelle der Wertschöpfung der Internetwirtschaft mit digitalen Produkten nicht leichtfertig zu gefährden.

---

#### **Über eco**

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 900 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.